



KOA 11.500/22-010

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., über den Antrag der Eisenberger Rechtsanwälte GmbH auf Erteilung von Umweltinformationen durch den Österreichischen Rundfunk (ORF) nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG), BGBl. Nr. 495/1993 idF BGBl. I Nr. 74/2018, wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Der Antrag vom 28.03.2022 wird gemäß § 8 Abs. 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), BGBl. Nr. 495/1993 idF BGBl. I Nr. 74/2018, iVm § 35 und 36 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 247/2021, iVm § 2 Abs. 1 Z 9 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 51/2022, wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit Schreiben vom 28.03.2022 stellte die Eisenberger Rechtsanwälte GmbH den Antrag, die KommAustria möge bis spätestens 08.04.2022 über den mit Eingabe vom 08.02.2022 an den ORF gerichteten Antrag gemäß § 4 Abs. 1 UIG auf Erteilung von Umweltinformationen absprechen. Die begehrten Umweltinformationen betreffen *„sämtliche Ausstrahlungen in einem der ORF-Sender seit Jänner 2019 über den Lärm am Verschiebebahnhof Graz-Gösting, insbesondere sämtliche Berichterstattungen über den Lärm am Verschiebebahnhof Graz-Gösting in der Sendung ‚Steiermark heute‘ seit Jänner 2019.“*

Mit Schreiben vom 06.04.2022 teilte die KommAustria der Einschreiterin mit, dass sie die gemäß § 1 Abs. 1 KOG zur Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien, einschließlich der Aufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften, eingerichtete Regulierungsbehörde sei. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KOG zählen zu den von der KommAustria zu besorgenden Aufgaben insbesondere die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften sowie das Führen von Verwaltungsstrafverfahren nach Maßgabe des ORF-Gesetzes. Somit sei die Zuständigkeit der KommAustria im Hinblick auf den ORF in ihrem Kern auf die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach dem ORF-Gesetz beschränkt. Es komme daher der KommAustria – ungeachtet der Fragen, ob der

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 WIEN, ÖSTERREICH  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

E: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
T: +43 1 58058-0  
F: +43 1 58058-9191

ORF als informationspflichtige Stelle nach § 3 UIG zu qualifizieren sei und ob es sich bei den beantragten Daten um Umweltinformationen nach § 2 UIG handle – keine Zuständigkeit nach § 8 Abs. 3 UIG zu. Für Anträge auf Erteilung von Umweltinformationen sei nach Ansicht der KommAustria jedoch der Magistrat der Stadt Wien als nach dem Sitz des ORF zuständige Stelle zu befassen. Die KommAustria verwies die Einschreiterin infolge dessen gemäß § 6 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, an den offensichtlich nicht unzuständigen Magistrat der Stadt Wien.

Darüber hinaus wies die KommAustria die Einschreiterin für den Fall, dass diese mit ihrem Begehren auf Herausgabe von Aufzeichnungen von ORF-Sendungen ein Einsichtsrecht gemäß § 36 Abs. 4 Satz 3 ORF-G geltend machen habe wollen, darauf hin, dass diesfalls ein rechtliches Interesse darzutun wäre. Ferner wurde angemerkt, dass eine Aufbewahrungsverpflichtung für Sendungen des ORF nach der zitierten Bestimmung prinzipiell nur für zehn Wochen bestehe. Hierzu wurde der Einschreiterin die Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Woche eingeräumt.

Mit Schreiben vom 12.04.2022 äußerte sich die Einschreiterin zum Schreiben der KommAustria und teilte mit, die Auffassung der KommAustria vorerst zur Kenntnis nehmen zu wollen, da eine rasche bescheidmäßige Absprache über den am 08.02.2022 an den ORF gestellten Antrag auf Erteilung von Umweltinformationen im Vordergrund stehe. Für den Fall, dass die KommAustria weiterhin der Ansicht sein sollte, der Magistrat der Stadt Wien sei für die Erledigung des Anbringens der Einschreiterin zuständig, ersuchte diese um entsprechende Weiterleitung. Für den Fall, dass (auch) der Magistrat der Stadt Wien seine Zuständigkeit verneinen sollte, ersuchte die Einschreiterin, die KommAustria möge einen Bescheid nach den Vorgaben des § 8 UIG erlassen.

Mit Schreiben vom 19.04.2022 leitete die KommAustria den Antrag der Einschreiterin gemäß § 6 Abs. 1 AVG an die offenbar nicht unzuständige Behörde, den Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 22, weiter.

Mit Schreiben vom 19.05.2022 äußerte sich der Magistrat der Stadt Wien zur Weiterleitung des Antrags nach § 8 UIG durch die KommAustria. Er hielt darin im Wesentlichen fest, dass für die Beantwortung von Anträgen nach dem Umweltinformationsgesetz jene Stelle zuständig sei, die über die begehrten Informationen verfüge. Im Fall, dass die angefragten Informationen nicht übermittelt werden, sei darüber ein Bescheid zu erlassen. Sofern die informationspflichtige Stelle zur Bescheiderlassung nicht berechtigt sei, habe diese – wie im gegenständlichen Fall erfolgt – den Antrag nach § 8 Abs. 3 UIG an die Aufsichtsbehörde zur Bescheiderlassung weiterzuleiten. Die Kommunikationsbehörde Austria sei nach § 1 Abs. 1 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. 32/2001 idGF, unter anderem zur Aufsicht über den Österreichischen Rundfunk eingerichtet worden. Es bestehe daher eine Aufsichtsbehörde im Sinne des § 8 Abs. 3 UIG, die für die Erlassung allfälliger Bescheide nach dieser Bestimmung zuständig sei. Eine Zuständigkeit des Magistrats der Stadt Wien bestehe in dieser Angelegenheit hingegen nicht. Im Übrigen hielt der Magistrat der Stadt Wien fest, dass diesem die angefragten Informationen nicht vorliegen würden.

Die KommAustria übermittelte hierauf mit Schreiben vom 23.05.2022 dem ORF den Antrag der Einschreiterin samt dem hierzu ergangenen Schriftverkehr zur Stellungnahme binnen einer Woche.

Mit Schreiben vom 25.05.2022 nahm der ORF dahingehend Stellung, dass er der Ansicht sei, dass der KommAustria im konkreten Fall keine meritorische Zuständigkeit für Entscheidungen nach dem UIG zukomme und legte seine Rechtsauffassung zur Bestimmung gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 UIG dar,

wonach der ORF überdies keine informationspflichtige Stelle nach dem UIG sei. Daher sei auch die KommAustria nicht die nach dem UIG zuständige Aufsichtsbehörde. Aufgrund des eindeutigen Wortlautes des UIG sei somit auch die dem ORF übermittelte Rechtsansicht des Magistrats der Stadt Wien nicht zu relevieren.

Mit Schreiben vom 27.05.2022 übermittelte die KommAustria die Äußerung des Magistrats der Stadt Wien vom 19.05.2022 sowie die Stellungnahme des ORF vom 25.05.2022 an die Einschreiterin zur Kenntnis.

Es langten keine weiteren Stellungnahmen ein.

## **2. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zum Antrag der Einschreiterin auf bescheidmäßige Absprache durch die KommAustria über das an den ORF gerichtete Begehren auf Erteilung von Umweltinformationen beruhen auf deren Vorbringen vom 28.03.2022 und vom 12.04.2022.

Die Feststellungen zur Weiterleitung des Antrags nach § 6 Abs. 1 AVG an den Magistrat der Stadt Wien und zur Verneinung der Zuständigkeit durch diesen beruhen auf den Schreiben der KommAustria vom 19.04.2022 und dem Schreiben des Magistrats der Stadt Wien vom 19.05.2022.

## **3. Rechtliche Beurteilung**

### **3.1. Zuständigkeit der KommAustria**

Gemäß § 1 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 51/2022, ist die KommAustria die zur Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien einschließlich der Aufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften eingerichtete Regulierungsbehörde.

Die Aufgaben und Ziele der KommAustria werden in § 2 KOG näher determiniert. § 2 KOG lautet auszugsweise wie folgt:

#### **„Aufgaben und Ziele der KommAustria**

**§ 2. (1)** Die Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 umfasst die der KommAustria durch gesonderte bundesgesetzliche Vorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:

1. – 8.

9. Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften sowie Führen von Verwaltungsstrafverfahren nach Maßgabe des ORF-Gesetzes,

[...].“§ 35 Abs. 1 ORF-G lautet:

#### **„Regulierungsbehörde**

*§ 35. (1) Die Aufsicht des Bundes über den Österreichischen Rundfunk beschränkt sich auf eine Aufsicht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes, unbeschadet der Prüfung durch den Rechnungshof. Die Rechtsaufsicht obliegt der Regulierungsbehörde. Ferner entscheidet die Regulierungsbehörde über Einsprüche gemäß § 33 Abs. 6.*

*(2) Der Regulierungsbehörde obliegt auch die Rechtsaufsicht über die Tätigkeiten der Tochtergesellschaften des Österreichischen Rundfunks im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.*

*(3) Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht Abweichendes bestimmt wird, die KommAustria.*

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

#### **„Rechtsaufsicht**

*§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

*1. auf Grund von Beschwerden*

- a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*
- b. eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie*
- c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.*

*[...]*

*(2) – (3) [...]*

*(4) Der Österreichische Rundfunk hat von allen seinen Sendungen und Online-Angeboten Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen aufzubewahren. Im Falle einer Aufforderung der Regulierungsbehörde hat er dieser die gewünschten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Überdies hat er jeder Person, die daran ein rechtliches Interesse darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.“*

§ 6 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr. 51/1991 idF BGBl I. Nr. 58/2018, regelt die Wahrnehmung der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden.

§ 6 Abs. 1 AVG lautet wie folgt:

*„§ 6. (1) Die Behörde hat ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.“*

### **3.2. Umweltinformationsgesetz**

Das Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz – UIG), BGBl. Nr. 495/1993 idF BGBl. I Nr. 74/2018, zielt nach § 1 UIG insbesondere darauf ab, das Recht auf Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen zu gewährleisten.

§ 2 UIG umschreibt in Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (vgl. Art. 2 der RL 2003/4/EG, Abl. L 41/26, vom 14.02.2003) den Begriff der Umweltinformationen.

§ 2 UIG lautet auszugsweise wie folgt:

#### ***„Umweltinformationen***

**§ 2.** *Umweltinformationen sind sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über*

*1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;*

*2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken;*

*3. – 6.“*

§ 3 Abs. 1 UIG enthält Bestimmungen über die informationspflichtigen Stellen und lautet auszugsweise wie folgt:

#### ***„Informationspflichtige Stellen***

**§ 3.** *(1) Informationspflichtige Stellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind – soweit sich die Umweltinformationen auf Angelegenheiten beziehen, die in Gesetzgebung Bundessache sind –*

*1. Verwaltungsbehörden und unter deren sachlicher Aufsicht stehende sonstige Organe der Verwaltung, die durch Gesetz oder innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie diesen zur Verfügung stehende gesetzlich eingerichtete Beratungsorgane;*

*2. Organe von Gebietskörperschaften, soweit sie Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes besorgen;*

*3. juristische Personen öffentlichen Rechts, sofern sie durch Gesetz übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt ausüben;*

*4. natürliche oder juristische Personen privaten Rechts, die unter der Kontrolle einer der in Z 1, Z 2 oder Z 3 genannten Stellen im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben ausüben oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.*

*[...].“*

§ 8 UIG sieht Regelungen zum Rechtsschutz vor und lautet wie folgt:

### **„Rechtsschutz**

*§ 8. (1) Werden die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist hierüber ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach Einlangen des Informationsbegehrens, ein Bescheid zu erlassen. Zuständig zur Erlassung des Bescheides ist die informationspflichtige Stelle soweit sie behördliche Aufgaben besorgt. Über gleichgerichtete Anträge kann unter einem entschieden werden.*

*(2) Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), sofern nicht für die Sache, in der die Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.*

*(3) Eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1, die zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, hat Anträge im Sinne des Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub an die für die Führung der sachlichen Aufsicht zuständige Stelle, in sonstigen Fällen an die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die informationspflichtige Stelle ihren Sitz hat, weiterzuleiten oder den/die Informationssuchende/n an diese zu verweisen.*

*(4) Über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten des Art. 131 Abs. 2 B-VG (unmittelbare Bundesverwaltung) erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes; über Beschwerden in Rechtssachen in den übrigen Angelegenheiten erkennen die Verwaltungsgerichte der Länder.*

*(5) Behauptet ein/eine Betroffene/r, durch die Mitteilung in seinen/ihren Rechten verletzt worden zu sein, so ist auf dessen/deren Antrag von der informationspflichtigen Stelle, soweit sie behördliche Aufgaben besorgt, hierüber ein Bescheid zu erlassen. Abs. 2 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden.“*

### **3.3. Zurückweisung des Antrags auf Erteilung von Umweltinformationen**

Da der Magistrat der Stadt Wien seine Zuständigkeit im Hinblick auf die begehrten (Umwelt-) Informationen mit an die KommAustria gerichtetem Schreiben vom 19.05.2022 verneinte und die Einschreiterin bereits im Vorfeld zum Ausdruck gebracht hat, für diesen Fall auf einen bescheidmäßigen Abspruch über ihren Antrag vom 28.03.2022 durch die KommAustria zu beharren, hat diese nunmehr darüber zu entscheiden (vgl. dazu *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 6 Rz 13f).

Gemäß § 8 Abs. 1 UIG ist soweit die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt werden, ein Bescheid zu erlassen. Zuständig für die Erlassung dieses Bescheides ist die informationspflichtige Stelle, soweit sie behördliche Aufgaben besorgt. Nach Abs. 3 trifft diese Zuständigkeit zur Erlassung eines Bescheides (nach Weiterleitung bzw. Verweisung des Antrages), sofern die informationspflichtige Stelle zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, da sie keine behördlichen Aufgaben besorgt (vgl. § 3 Abs. 1 UIG), die für die Führung der sachlichen Aufsicht zuständige Stelle, in sonstigen Fällen an die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die informationspflichtige Stelle ihren Sitz hat.

Unbeschadet der Frage, ob der ORF überhaupt eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 UIG sein kann (vgl. hierzu weiter unten) geht die KommAustria davon aus, dass der ORF weder behördliche Aufgaben besorgt noch ihm eine Befugnis zur Erlassung von Bescheiden durch Gesetz eingeräumt worden ist. Eine Erlassung eines Bescheides im Sinn des § 8 Abs. 1 UIG durch den ORF kommt daher schon aus diesem Grund im gegenständlichen Fall nicht in Frage. Eine derartige Zuständigkeit zur Erlassung eines Bescheides käme daher – weiterhin ungeachtet der

Frage, ob das UIG überhaupt auf den ORF Anwendung findet – unter Beachtung des § 8 Abs. 3 UIG allenfalls der für die Führung der sachlichen Aufsicht zuständige Stelle zu.

Wie bereits im Schreiben an die Einschreiterin vom 06.04.2022 mitgeteilt, vertritt die KommAustria die Rechtsauffassung, dass sich ihre (Rechts-)Aufsicht über den ORF im Wesentlichen auf das ORF-G beschränkt. In § 35 ORF-G wird im 8. Abschnitt „Rechtliche Kontrolle“ unter der Überschrift „Regulierungsbehörde“ normiert, dass sich die Aufsicht des Bundes über den ORF auf eine Aufsicht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes beschränkt. Die Rechtsaufsicht obliegt der Regulierungsbehörde. Nach Abs. 3 ist, soweit nicht Abweichendes bestimmt wird, die KommAustria Regierungsbehörde im Sinne des ORF-G. Eine darüberhinausgehende Aufsicht der KommAustria, insbesondere eine Führung der sachlichen Aufsicht im Sinne des UIG kann die KommAustria hier nicht erkennen.

Auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen des KOG, mit welchem die KommAustria eingerichtet wurde (vgl. § 1 Abs. 1 KOG), lässt ebenfalls keinen anderen Schluss zu: Vor allem die Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z 9 KOG, wonach die Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben die der KommAustria durch bundesgesetzliche Vorschriften zugewiesenen Aufgaben insbesondere die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften sowie Führen von Verwaltungsstrafverfahren nach Maßgabe des ORF-G umfasst, beschränkt die (Rechts-) Aufsicht der KommAustria über den ORF auf das ORF-G. Eine über die genannten gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende (allgemeine oder allumfassende) Rechtsaufsicht der KommAustria über den ORF, insbesondere eine sachliche Aufsicht im Sinne des UIG vermag die KommAustria aus der österreichischen Rechtsordnung nicht abzuleiten.

Da somit der KommAustria schon aus diesem Grunde keine Zuständigkeit zur Erlassung des begehrten Bescheides zukommt, war der Antrag wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die von der Antragstellerin begehrten Information sämtliche Ausstrahlungen des ORF in seinen Rundfunkprogrammen seit Jänner 2019 über den Lärm am Verschiebebahnhof Graz-Gösting, insbesondere sämtliche Berichterstattungen in der Sendung „Steiermark heute“ seit Jänner 2019, betreffen.

Es stellten sich daher auch die Fragen – wollte man nicht schon aus dem oben genannten Grunde den Antrag zurückweisen -, ob die begehrten Informationen solche im Sinne des § 2 UIG darstellen und, ob es sich beim ORF um eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 UIG handelt.

Den Materialien zum Umweltinformationsgesetz (vgl. Erl zur RV 641 BlgNr. 22. GP zu § 1) ist zu entnehmen, dass dieses den freien Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und deren Veröffentlichung gewährleisten soll, um das Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinungs austausch und eine wirksamere Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sollten die Begriffsbestimmungen „Umweltinformationen“ und „informationspflichtige Stellen“ mit dem Umweltinformationsgesetz ausgeweitet und präzisiert werden.

Der Zugang zu Umweltinformationen *„umfasst nunmehr nicht nur die bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen, sondern auch für diese von anderen Stellen oder Personen bereitgehaltenen Umweltinformationen. Damit werden alle im Einflussbereich der jeweiligen informationspflichtigen Stelle vorliegenden Umweltinformationen erfasst und es wird*

*sichergestellt, dass Informationssuchenden ein möglichst umfassender und lückenloser Zugang zu Umweltinformationen gewährt wird.“*

Umweltinformationen umfassen ausweislich der Materialien prinzipiell alle Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über den Zustand der Umwelt; Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder haben können oder die dem Schutz der Umwelt dienen. Kosten/Nutzen-Analysen und wirtschaftliche Analysen im Rahmen solcher Maßnahmen oder Tätigkeiten; außerdem Informationen über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich der Kontamination der Lebensmittelkette, Lebensbedingungen der Menschen, Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie von einem der genannten Aspekte betroffen sind oder betroffen sein können.

Als informationspflichtige Stelle gelten – soweit hier von Bedeutung – (vgl. Erl zur RV 641 BlgNr. 22. GP zu § 3) auch juristische Personen öffentlichen Rechts, sofern sie durch Gesetz übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt ausüben.

Vor diesem Hintergrund kann die KommAustria auch nicht erkennen, dass es sich bei den begehrten Rundfunksendungen um Umweltinformationen und beim ORF um eine informationspflichtige Stelle im Sinne des UIG handelt. Dem ORF wurden als Stiftung öffentlichen Rechts keine Aufgaben der öffentlichen Verwaltung in Zusammenhang mit der Umwelt übertragen, insbesondere nicht im gegebenen Kontext. Ebenso wenig handelt es sich bei den gegenständlichen Lärmemissionen am Verschiebebahnhof Graz-Gösting um Faktoren bzw. Daten und damit Umweltinformationen, die im Einflussbereich des ORF liegen oder bei diesem erfasst werden. Wenn aber weder der ORF als betroffenes Unternehmen eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 3 UIG noch die verlangten Unterlagen Informationen nach § 2 UIG darstellen, kann auch der KommAustria insoweit keine Zuständigkeit zur Erlassung eines Bescheides nach § 8 Abs. 3 UIG zukommen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 11.500/22-010“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die

Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23. Juni 2022

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)